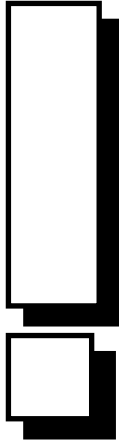


Zusatzversorgungskasse



Informationen 1/2011

Saarbrücken, 2. Dezember 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie über:

- 1. Tarifabschluss zur Zusatzversorgung**
- 2. Auswirkungen des Wehrrechtsänderungsgesetzes auf die Zusatzversorgung**
- 3. Aktuelle Grenzwerte, Berechnungsgrößen und steuerfreie Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG der ZVK für das Jahr 2012.**

1. Tarifabschluss zur Zusatzversorgung

Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes haben mit dem Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 30. Mai 2011 zum Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) Einvernehmen über die tarifliche Umsetzung höchstrichterlicher Entscheidungen zur Zusatzversorgung erzielt.

...

Wesentliche Inhalte der Tarifeinigung sind:

- Neuberechnung der rentenfernen Startgutschriften
- Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten
- Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften

1.1. Neuberechnung der rentenfernen Startgutschriften

Vor annähernd 10 Jahren haben sich die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes auf eine grundlegende Reform der Zusatzversorgung verständigt. Das Gesamtversorgungssystem wurde zum 31. Dezember 2001 geschlossen und durch das neue Versorgungspunktemodell ersetzt. Die Zusatzversorgungskasse hat für ihre Versicherten die bis zum Umstellungsstichtag erworbenen Anwartschaften über so genannte Startgutschriften festgestellt. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in seiner Entscheidung vom 14.11.2007 - IV ZR 74/06 - die tarifvertraglichen Regelungen zur Umstellung auf das Punktesystem in der Zusatzversorgung grundsätzlich gebilligt. Allerdings sah er Nachbesserungsbedarf für rentenferne Versicherte (nach dem 1. Januar 1947 Geborene), die erst später in den öffentlichen Dienst eingetreten sind und daher bei der Berechnung von vornherein keinen Anspruch auf die Volleistung erwerben konnten. Diesem Aspekt haben die Tarifvertragsparteien mit der Änderung der einschlägigen Tarifvertragsregelungen Rechnung getragen.

Die Zusatzversorgungskasse wird die Neuregelungen automatisch umsetzen; **hierzu bedarf es keines gesonderten Antrages**. Die Mitteilung über die neue Startgutschrift werden die Versicherten voraussichtlich zusammen mit dem Versorgungskonto im Laufe des Jahres 2012 erhalten. Soweit sich bei den laufenden Rentenfällen eine Erhöhung ergibt, erhalten die Rentnerinnen/Rentner ebenfalls eine gesonderte Mitteilung.

Da es sich bei der Neuberechnung um grundlegende Änderungen handelt, die einen erheblichen Aufwand verursachen, wird die Umsetzung einige Zeit in Anspruch nehmen. Insoweit bitten wir, von Rückfragen abzusehen.

1.2. Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten

Die Tarifvertragsparteien haben sich mit dem Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) auch auf Verbesserungen bei den Mutterschutzzeiten, die ab 18. Mai 1990 zurückgelegt wurden, verständigt. Mutterschutzzeiten während einer bestehenden Pflichtversicherung werden in Zukunft grundsätzlich wie Umlagemonate mit entsprechendem zusatzversorgungspflichtigem Entgelt berücksichtigt. Zu unterscheiden ist zwischen Mutterschutzzeiten ab dem 1. Januar 2012 und Mutterschutzzeiten, die vor diesem Zeitpunkt zurückgelegt worden sind.

1.2.1. Mutterschutzzeiten ab dem 01. Januar 2012

Mutterschutzzeiten ab dem 1. Januar 2012 werden automatisch berücksichtigt. Hierzu ist eine Meldung von Mutterschutzzeiten vor und nach der Geburt eines Kindes (Zeiten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz) mit dem **neuen Versicherungsmerkmal 27 erforderlich**. Die DATÜV-ZVE wird entsprechend angepasst.

Als Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für diesen Zeitraum gilt das Entgelt, das während eines Erholungsurlaubs oder während einer Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall zugrunde zu legen wäre (§ 21 TVöD/§ 21 TV-L bzw. entsprechende tarifvertragliche Regelungen). Umlagen/Beiträge und Sanierungsgeld sind aus diesem fiktiven Entgelt nicht zu entrichten.

Bei Erstgeburten ist die Elternzeit (**Versicherungsmerkmal 28**) ab 01.01.2012 erst im Anschluss an die Mutterschutzzeiten (**Versicherungsmerkmal 27**) zu melden.

Wird die Versicherte während der bestehenden Elternzeit erneut schwanger, ist die Elternzeit (**Versicherungsmerkmal 28**) grundsätzlich nahtlos weiter zu führen, wenn auch für das weitere Kind Elternzeit beantragt wird. Ab Geburt des zweiten Kindes sind zwei Kinder zu melden.

Beantragt die Versicherte hingegen die vorzeitige Beendigung der Elternzeit zur Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen für das weitere Kind, ist die Elternzeit (**Versicherungsmerkmal 28**) mit dem Vortag des Beginns der Mutterschutzfrist zu beenden. Für die Dauer der Mutterschutzfrist wird das **Versicherungsmerkmal 27** gemeldet. Wird im Anschluss daran Elternzeit in Anspruch genommen, beginnt die Elternzeit mit dem Ablauf der Mutterschutzfrist (**Versicherungsmerkmal 28** mit Meldung von zwei Kindern).

1.2.2. Mutterschutzzeiten vom 18. Mai 1990 bis zum 31. Dezember 2011

Für Mutterschutzzeiten bis 31. Dezember 2011 haben die Tarifvertragsparteien eine Sonderregelung vorgesehen. Da die Zusatzversorgungskasse für Mutterschutzzeiten bis 2011 in der Regel keine weiteren Informationen darüber hat, ob und wann eine Versicherte Zeiten im gesetzlichen Mutterschutz zurückgelegt hat, haben die Tarifvertragsparteien festgelegt, dass diese Mutterschutzzeiten **nur auf schriftlichen Antrag** einer Versicherten oder bereits Rentenberechtigten berücksichtigt werden.

Die Zusatzversorgungskasse und die entsprechenden Arbeitskreise beschäftigen sich aktuell mit den Regelungen der Tarifvertragsparteien zur Anerkennung von Mutterschutzzeiten für die Zeit vom 18. Mai 1990 bis 31. Dezember 2011 und der Frage, wie diese verfahrenstechnisch umgesetzt werden können. Sobald diese Fragen geklärt sind, werden wir Sie über die weitere Vorgehensweise informieren.

1.2.3. Mutterschutzzeiten vor dem 18. Mai 1990

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, nach der auch **Mutterschutzzeiten vor dem 18. Mai 1990** zu berücksichtigen sind, wurde von den Tarifvertragsparteien

noch nicht umgesetzt. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass eine entsprechende Regelung im Rahmen der laufenden Tarifverhandlungen zur Änderung des Tarifvertrags Altersversorgung (ATV) vereinbart wird.

1.3. Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften

Die Tarifvertragsparteien haben sich darauf verständigt, dass eingetragene Lebenspartner beim Tod der/des Versicherten/Rentenberechtigten **rückwirkend ab dem Jahr 2005** Witwen und Witwern gleichgestellt werden.

2. Auswirkungen des Wehrrechtsänderungsgesetzes auf die Zusatzversorgung

Nach dem **Wehrrechtsänderungsgesetz 2010**, mit dem der Grundwehrdienst bzw. Zivildienst zum 01.12.2010 von neun auf zuletzt sechs Monate reduziert wurde, erfolgte durch das **Wehrrechtsänderungsgesetz 2011** die vollständige Aussetzung der Wehr- bzw. Zivildienstpflicht mit Wirkung vom 1. Juli 2011 bis zum Eintritt eines Spannungs- oder Verteidigungsfalles.

Bis zur Aussetzung der Wehr- bzw. Zivildienstpflicht eingezogene beschäftigte Arbeitnehmer können ihren Grundwehrdienst bzw. Zivildienst auch über den 30. Juni 2011 hinaus bis zur jeweiligen Höchstdauer ableisten. Die Pflicht zur Zahlung von Umlagen, Beiträgen sowie des Sanierungsgeldes verlängert sich in diesen Fällen entsprechend.

Ab dem 1. Juli 2011 kann freiwilliger Wehrdienst geleistet werden. Für Freiwillige, die ihren Wehrdienst während eines bestehenden Arbeitsverhältnisses ableisten, hat der Arbeitgeber für den gesamten Zeitraum des Wehrdienstes im Umfang von bis zu maximal 23 Monaten Umlagen, Beiträge sowie Sanierungsgeld zu entrichten. Das Arbeitsverhältnis besteht in dieser Zeit als ruhendes Arbeitsverhältnis fort.

Für freiwillig Wehrdienstleistende sind gem. § 56 Wehrpflichtgesetz (WPfIG) die Vorschriften des § 14a Arbeitsplatzschutzgesetzes (ArbPISchG) entsprechend anzuwenden.

Mangels rechtlicher Regelung begründet der zum 1. Juli 2011 ins Leben gerufene Bundesfreiwilligendienst **keine** Umlage-/Beitragspflicht des Arbeitgebers.

3. Aktuelle Grenzwerte, Berechnungsgrößen und steuerfreie Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG der ZVK für das Jahr 2012

Als Anlage erhalten Sie eine Übersicht der aktuellen Grenzwerte sowie über die Berechnungsgrößen für das Jahr 2012.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

gez.
Sieger
Direktor